



KÖLNER VERKEHRS-BETRIEBE AG
Neubau Abstellanlage Köln-Weidenpesch


Artenschutzrechtliche Prüfung


Kontakt:

Sven Stadler
Siegburger Straße 183-187
50679 Köln
Tel. 0221 912843-0
Fax 0221 912843-33
sven.stadler@poyry.com
www.poyry.com, www.poyry.de

Bearbeitung:
Dipl. Ing. Sven Stadler
Dipl. Biol. Jürgen Feder

Pöyry Deutschland GmbH


i. V. Sabine Kistel


i. A. Sven Stadler

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
3	METHODISCHE GRUNDLAGEN	3
4	DATENGRUNDLAGEN	4
5	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	5
6	BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS	7
7	DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN PROJEKTBEDINGTEN WIRKFAKTOREN	9
8	LISTE DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN NRW	10
8.1	Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung.....	13
8.1.1	Vögel.....	13
8.1.2	Reptilien	21
8.1.3	Amphibien	22
8.1.4	Fledermäuse.....	25
9	PROJEKTBEDINGTE BETROFFENHEIT DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN ...	30
9.1	Vögel.....	31
9.2	Reptilien	32
9.3	Amphibien	32
9.4	Fledermäuse.....	32
10	MAßNAHMEN ZUR VERMINDERUNG BZW. VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	33
10.1	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	34
10.2	Ausgleichsmaßnahmen	35
11	ZUSAMMENFASSUNG	35
12	LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS	37

Anhang

- Anhang 1: Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung, Teil A
Anhang 2: Art-für-Art-Protokoll, Teil B

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (grün schraffierte Fläche = Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“, GLB = Geschützter Landschaftsbestandteil „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“).	6
Abbildung 2:	Schlangenbrett in einem sonnenexponierten Randbereich der Zulaufstrecke	21
Abbildung 3:	Temporärgewässer auf Ackerfläche westlich der Zulaufstrecke am 25.03 und 28.03.2013.....	24
Abbildung 4:	Temporärgewässer im geschützten Landschaftsbestandteil „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ am 05.03, 25.03. und 17.04.2013	24
Abbildung 5:	Bäume mit Spechtlöchern und Rindenspalten	26
Abbildung 6:	Bunkereingang (ca. 0,7 x 0,7 m) auf dem nördlichen KVB-Gelände	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Köln (TK 5007)	10
Tabelle 2:	Datum und Witterung der Brutvogelkartierung 2013	13
Tabelle 3:	Vogel-Nachweise im Untersuchungsgebiet (Brutvogelkartierung 2013)	14
Tabelle 4:	Datum und Witterung der Reptilienkartierung 2013.....	22
Tabelle 5:	Datum und Witterung der Amphibienbegehungen 2013.....	22
Tabelle 6:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten.....	23
Tabelle 7:	Datum und Witterung der Detektorbegehungen 2013.....	26
Tabelle 8:	Fledermaus-Nachweise im Untersuchungsgebiet (Detektorbegehung 2013).....	27

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) plant auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch die Errichtung einer Abstellanlage für Stadtbahnen incl. Nebenanlagen und Zulaufstrecke.

Der geplante Bau der Betriebsanlage und einer Zulaufstrecke ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. der §§ 14-17 BNatSchG verbunden. Darüber hinaus sind artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen i. S. von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die projektbedingte Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten i. S. der oben genannten gesetzlichen Bestimmung überprüft.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung² aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie³, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie⁴ sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung⁵ (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I 1482) geändert worden ist.

² Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 8. April 2008 geändert worden ist

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

⁵ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), die zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, AZ. 9 A 12/10) diese Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen ist.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- 1 zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2 zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- 3 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

3 **METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Die wesentliche methodisch-inhaltliche Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MUNLV 2010).

In einem **ersten Arbeitsschritt** wird ermittelt, welche der streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten im möglichen Wirkraum der Baumaßnahme tatsächlich oder potenziell vorkommen (Bestandserfassung). Bezüglich der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse bilden die Untersuchungsergebnisse der in der Vegetationsperiode 2013 durchgeführten Geländebegehung die wesentliche Prüfgrundlage zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten. Bei den nicht untersuchten Taxa erfolgt eine Potenzialanalyse auf Grundlage vorhandener Daten. Hierbei werden die Verbreitung und die Lebensraumsansprüche der streng geschützten Arten / europäischen Vogelarten mit den im Raum vorhandenen und von der Baumaßnahme betroffenen Lebensraumstrukturen abgeglichen. Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche im Raum nicht vorkommen können, bleiben bei der Prüfung unberücksichtigt. Gleichermaßen werden auch Arten, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bei der Beurteilung der Projektauswirkungen nicht näher betrachtet.

In einem **zweiten Arbeitsschritt** werden für die im Wirkungsbereich nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten die möglichen projektbedingten Auswirkungen i. S. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft. Im Rahmen dieses Bearbeitungsschritts werden ggf. auch Maßnahmen (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgelegt, die zur Verminderung der Beeinträchtigungen beitragen bzw. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG sicherstellen (s. u.). Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.

Gegenstand der Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten.

Ein **dritter Arbeitsschritt** ist durchzuführen, wenn es trotz Ergreifung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Erfüllung einzelner Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen sollte. In diesem Fall kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme zugelassen werden.

Als Grundlage für die Zulassung einer Ausnahme ist die Bedeutung der betroffenen Population für die Art in der biogeographischen Region zu bewerten. Darüber hinaus ist die Möglichkeit für die Realisierung von Alternativen zu prüfen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht evtl. günstiger zu beurteilen sind. Abschließend ist darzulegen, ob und wie sich die Beeinträchtigungen der lokalen Population kompensieren lassen und welche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region zu erwarten sind.

4 DATENGRUNDLAGEN

Wesentliche Datengrundlagen der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- Faunistische Untersuchungen der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse in der Vegetationsperiode 2013
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG ET AL. 2013)
- Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein) - Ein Atlas der Brut- und Winterverbreitung von 1990 bis 2000 (WINK ET AL. 2005)
- Liste der geschützten Arten in NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - LANUV: Stand 2013)
- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2007)
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011)

5 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Das Vorhaben ist im Stadtteil Weidenpesch im Norden der Stadt Köln geplant. Als Untersuchungsraum wurde ein etwa 66 ha großes Gebiet abgegrenzt. Es beginnt südlich des Hauptwerkstattgeländes der Kölner Verkehrsbetriebe und endet im Norden oberhalb der in Ost-West-Richtung verlaufenden Bahnstrecke der HGK. Den östlichen Gebietsrand bildet die Zeilenbebauung an der Neusser Straße (Bundesstraße B 9). Im Westen umfasst der Untersuchungsraum Teile einer Kleingartenanlage sowie eine hieran nördlich angrenzende Ackerfläche. Im Südwesten grenzt der Untersuchungsraum unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ (s. Abbildung 1).

Das Gebiet umfasst neben den städtisch geprägten Bereichen im Südosten auch einen nicht unwesentlichen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland). Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum zahlreiche erholungsrelevante Bereiche, wie z.B. die Kleingartenanlagen und der geschützte Landschaftsbestandteil „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ am nördlichen Gebietsrand.

Das Hauptwerkstattgelände der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB) wird von einer Betonmauer umschlossen. Innerhalb des KVB-Geländes befinden sich, neben zahlreichen Gebäuden und Gleisanlagen, auch diverse Vegetationsflächen, die von Ruderalfluren, Rasenflächen sowie Gehölzbeständen (Feldgehölz, Baumreihen, Gebüsche und Hecken) eingenommen werden. Die vom Hauptwerkstattgelände aus in nordöstliche Richtung verlaufende Zulaufstrecke wird überwiegend von Gebüschen begleitet. Daran unmittelbar angrenzend befinden sich bis zum Bahnübergang an der Straße Simonskaul ein Hundeübungsplatz sowie intensiv genutzte Ackerflächen. Nordwestlich des Bahnübergangs Simonskaul hat sich zwischen der Zulaufstrecke und der in Ost-West-Richtung verlaufenden HGK-Trasse ein Birkenvorwald entwickelt. Der weiter in östlicher Richtung beginnende und sich bis zur Neusser Straße erstreckende Geschützte Landschaftsbestandteil „Simonskaul“ besteht aus Gehölzbeständen, Ruderalfluren und einer Grünlandfläche.

Bei den Kleingartenanlagen handelt es sich sowohl um Gärten mit größeren Gehölzbeständen, als auch um Zier- und Nutzgärten ohne größere Gehölzbestände. Einen hohen Gehölzanteil weisen die Kleingärten am nordwestlichen und am südwestlichen Untersuchungsgebietsrand sowie innerhalb des dicht bebauten Gebietes zwischen der Straße Simonskaul und der Neusser Straße auf.

Eine detaillierte Darstellung der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der dem Bericht als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen (PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2013).

Naturräumlich gesehen liegt das Untersuchungsgebiet in der „Köln-Bonner Rheinebene“, dem Zentralbereich der Niederrheinischen Bucht. Es handelt es sich um eine durch den Rhein geprägte Flusstallandschaft zwischen den stufenartig ansteigenden Hängen des Bergischen Landes und der Eifel unmittelbar nach Austritt des Rheins aus dem Rheinischen Schiefergebirge.

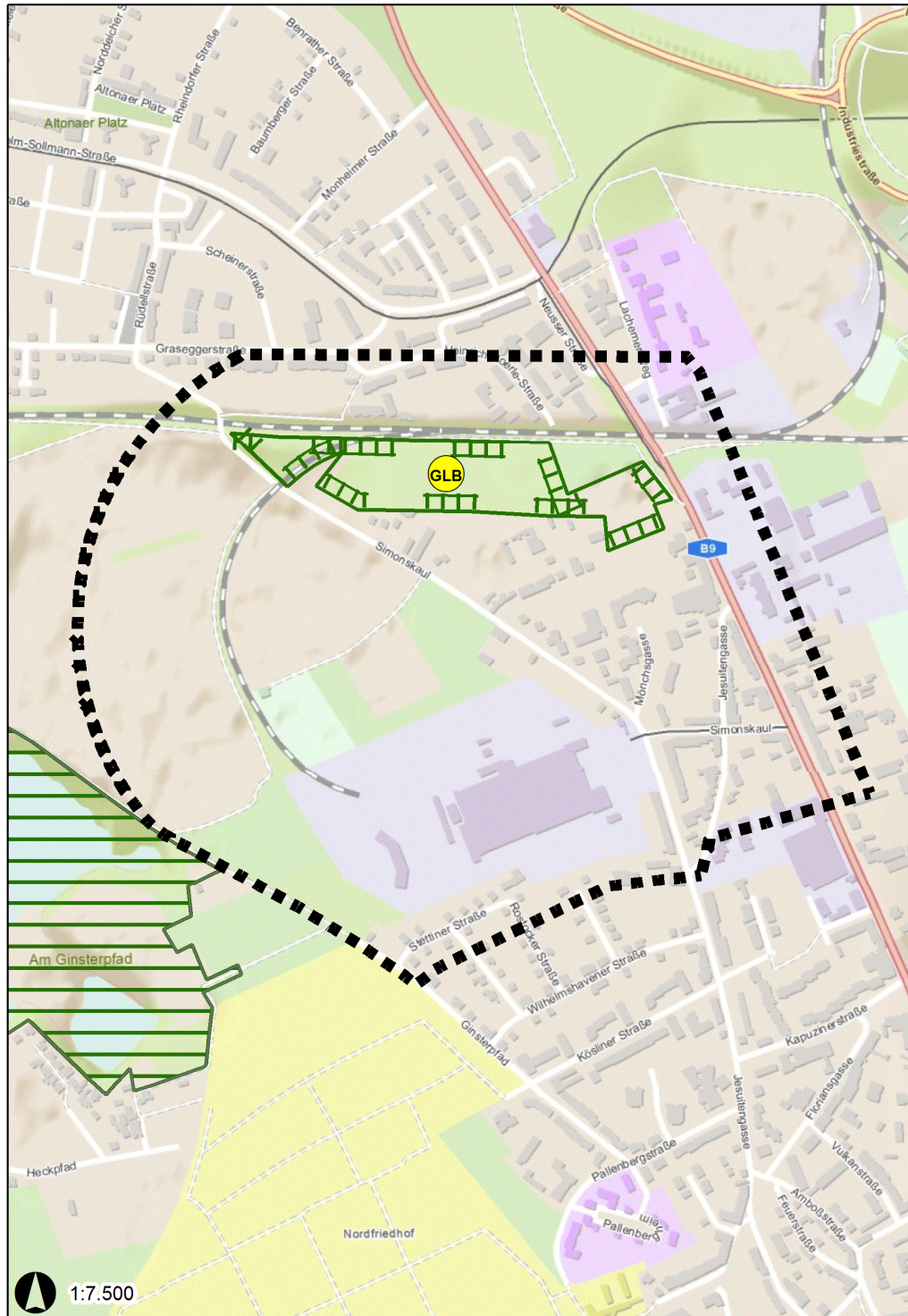


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (grün schraffierte Fläche = Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“, GLB = Geschützter Landschaftsbestandteil „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“).

6 BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Die KVB verfügen zurzeit über 382 Stadtbahnen, die in den Betriebshöfen, Abstellanlagen und an Endhaltestellen abgestellt werden. Bereits heute sind damit alle Abstellkapazitäten vollständig ausgelastet. Zudem wachsen die Fahrgastzahlen der KVB seit vielen Jahren kontinuierlich und Prognosen zeigen auch für die Zukunft weitere Steigerungen des Fahrgastaufkommens auf.

Um dem gerecht zu werden und um im Sinne der Nachhaltigkeit in der Stadt Köln ein attraktives Nahverkehrsangebot gewährleisten zu können, werden Erweiterungen im Streckennetz (z.B. der Verlängerung der Linie 3 nach Mengenich, Inbetriebnahme der Nord-Süd Stadtbahn) und Ausweitungen im Angebot (z.B. Langzüge auf der Ost-West-Achse) vorgenommen und geplant. Diese Entwicklungen und die heutige Abstellsituation erfordern es, die Abstellkapazitäten für Stadtbahnen zu erweitern.

Mit einer Abstellanlage für 64 Fahrzeuge soll dies auf einer Teilfläche auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch geschehen. Die Abstellanlage wird es mit 16 Gleisen ermöglichen, je Gleis vier Fahrzeuge aufzunehmen, die in der Regel als Doppeltraktion abgestellt werden. Nördlich, südlich und mittig werden die Gleise durch 3 m breite Betriebsgänge gequert. Hierüber werden die zwischen den Gleisen befindlichen Betriebsbahnsteige erschlossen. Gleichzeitig dienen diese Wege als Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr und werden daher befestigt.

Die vier östlichen Gleise sind für die Besandung der Stadtbahnfahrzeuge vorgesehen. Direkt anschließend an die Abstellanlage befindet sich eine Waschanlage.

Die Abstellanlage, die Waschanlage sowie die nördlich angrenzende Gleisharfe werden wegen der entstehenden Schallemissionen mit einer Halle eingehaust. Da zum jetzigen Zeitpunkt die tatsächlichen Ausmaße und Ausprägungen der Fahrzeughalle noch nicht bekannt sind, sind in den Plänen lediglich Flächen dargestellt. Die Planungen der Gleisanlagen und Betriebsbahnsteige berücksichtigen jedoch bereits Raum für Stützenreihen oder Wände, Brandschutzmaßnahmen sowie für Zuwegungen und Tore. In ihrer Lage sind entsprechende Abstandsflächen für die maximale Höhe von 10 m berücksichtigt.

Die Waschhalle schließt mit ihren Technikräumen unmittelbar östlich an die Abstellanlage an.

Das Fahrdienstgebäude und die erforderlichen Technikräume werden im Südosten unmittelbar an die Fahrzeughalle anschließen und die südliche Wohnbebauung von nördlich davon stattfindenden Bewegungen und Tätigkeiten abschirmen. Das Gebäude wird maximal zweigeschossig (Erdgeschoss und 1. Etage) ausgeführt werden. Das Fahrdienstgebäude selbst dient den Fahrern als Anlaufstelle vor und nach dem Dienst. Es werden dienstliche Belange geregelt, Sozial- und Sanitärräume zur Verfügung gestellt.

Für die Abstellanlage Weidenpesch einschließlich der Zulaufstrecke wird der Neubau eines Bahnstrom-Unterwerks erforderlich. Das bestehende Unterwerk „UW 19 Scheibenstraße“ kann für die erhöhte Leistungsanforderung nicht erweitert werden.

Das Unterwerk schließt sich nördlich an das Fahrdienstgebäude an und wird dieses nicht überragen. Das Unterwerk wird auf der Oberspannungsseite über eine 10 kV-Ringleitung der RheinEnergie eingespeist. Die Umspannung der 10 kV-Mittelspannung erfolgt über zwei Bahnstromtransformatoren mit jeweils 2.500 kVA Nennleistung.

Zur Vermeidung von Streuströmen und den Schutzmaßnahmen gegen das Bestehenbleiben unzulässig hoher Spannungen, wird ein Erdungskonzept erstellt und eine entsprechende Erdungsanlage mit Überwachungseinrichtung errichtet.

Die Sandsilos werden eine Höhe von ca. 8 m aufweisen und sind unmittelbar an die Fahrzeughalle grenzend zum einen nördlich des Unterwerks, zum anderen nördlich der Technikräume der Waschhalle angeordnet.

Das bestehende Holzlager muss für den Bau der Abstellanlage abgerissen werden. Es wird neben der Altstoffsammelstelle in unmittelbarer Nähe zu weiteren Lagerflächen mit nahezu gleicher Lagerfläche wieder aufgebaut.

Neben der Abstellanlage und den Hochbauten erfolgen weiter Anpassungen des Geländes in unmittelbarer Nachbarschaft der Abstellanlage. Hierzu werden die Umfahrung der Hauptwerkstatt sowie ihre Abstellgleise angepasst. Sie werden überfahrbar mit einer geschlossenen Oberfläche gebaut, so dass die Fläche bei Bedarf auch von der Feuerwehr genutzt werden kann. Es werden drei Abstellgleise für je zwei Stadtbahnfahrzeuge ausgebaut.

Die neuen Parkplätze für das Fahrpersonal werden etwa hälftig direkt an den Gebäuderiegel der Abstellanlage angrenzend angeordnet. Die andere Hälfte der Parkplätze befindet sich zwischen Abstellgleisen und dem Gebäude der Hauptwerkstatt.

Die Abstellanlage wird über eine Zulaufstrecke in Richtung Norden an die Stadtbahnstrecke entlang der Neusser Str. angebunden. Die Anbindung ist sowohl Richtung Norden (Chorweiler und Merkenich) als auch Richtung Süden (Innenstadt) erforderlich, so dass ein- und ausrückende Fahrten in bzw. aus jeder Richtung beginnen bzw. enden können. Die Fahrten erfolgen fast ausschließlich zu Betriebsbeginn und Betriebsende in den frühen Morgen- bzw. späten Abendstunden.

Die Zulaufstrecke verläuft von der geplanten Abstellanlage in nördliche Richtung und nutzt hier nahezu komplett die Trasse des heutigen Anschlussgleises. Anschließend verlässt die Zulaufstrecke kurz vor der Straße Simonskaul die bestehende Gleistrasse des Anschlussgleises und verschwenkt Richtung Osten. Hier verläuft sie am südlichen Rand des Geschützten Landschaftsbestandteils, um dann mit einer Anrampung an die Strecke entlang der Neusser Straße anzubinden.

Die Strecke wird zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert. Der Anschluss an das HGK-Netz wird aufgegeben, da er nur noch sehr selten genutzt wird.

Der Höhenverlauf der Gleistrasse folgt zum Großteil dem Bestand. Lediglich im Bereich der Anbindung an die Neusser Straße wird die Höhendifferenz zwischen dem tieferliegenden Gelände und der Neusser Straße durch eine Anrampung mit einer Neigung von ca. 2 % ausgeglichen.

Im Streckenverlauf der Zulaufstrecke werden überwiegend die Gleise als Schwellengleis ausgeführt. Nur im Anbindungsbereich an die Neusser Straße bis zum Beginn des parallelen zweigleisigen Abschnittes wird der Gleiskörper als Rasengleis auf einer Betonplatte ausgeführt.

Die Bauarbeiten werden auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch beginnen. Dort werden auch Baustelleneinrichtungsflächen errichtet werden. Beim Bau der Zulaufstrecke werden durch entsprechende Bauverfahren Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil soweit wie möglich vermieden. Im Bereich Simonskaul ist eine Ackerfläche als potenzielle Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen.

7 DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN PROJEKTBEDINGTEN WIRKFAKTOREN

Bei den projektbedingten Wirkungen ist grundsätzlich zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkungen

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme sind die folgenden baubedingten Wirkungen zu erwarten:

- Verletzung / Tötung von Pflanzen/Tieren im Zuge der Bauabwicklung
- Verlust / Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Teilen der Lebensräume mit der Funktion als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte
- Störungen durch den Baubetrieb (insbes. Lärm, visuelle Reize)

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen der geplanten Baumaßnahme sind:

- Verlust / Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Teilen der Lebensräume mit der Funktion als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen der geplanten Baumaßnahme sind:

- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von Flächen für Tiere durch Lärm und sonstige Störwirkungen
- Verletzung / Tötung von Tieren durch mit den auf der Strecke verkehrenden Zügen

8 LISTE DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN NRW

Grundlage zur Ermittlung der von dem Bauvorhaben potenziell betroffenen europäischen Vogelarten bzw. streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW. Die planungsrelevanten Arten sind auf Ebene der Messtischblätter abzufragen. Der von der Baumaßnahme betroffene Raum befindet sich in dem Messtischblatt Köln (TK 5007).

Im Fachinformationssystem des LANUV sind für das Messtischblatt die in der Tabelle 1 dargestellten Arten genannt. Neben den Artnamen umfasst die Tabelle auch eine Darstellung des Erhaltungszustands der Arten sowie eine Einschätzung zum möglichen Vorkommen und zur Betroffenheit der Arten durch das Bauvorhaben.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt (MTB) Köln (TK 5007)

Es bedeuten:

G = günstig, **U** = unzureichend, **S** = schlecht, - = Tendenz fallend, + = Tendenz steigend
 -- = nicht nachgewiesen im MTB, KON = Kontinentale Region

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
	MTB 5007	
Säugetiere		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	G	Das Untersuchungsgebiet kann von einzelnen Fledermausarten als Jagdlebensraum genutzt werden. Durch den geplanten Bau der Abstellanlage sowie der Zulaufstrecke sind Störungen der Jagdaktivitäten und Beeinträchtigungen von Flugwegen möglich. Darüber hinaus weisen einzelne ältere Bäume eine Quartiereignung für baumbewohnende Fledermäuse auf. Ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Verletzung oder Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit den projektbedingten Rodungen daher denkbar.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	G	
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	U	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	G	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	G	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	G	
Zweifarbfloddermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	G	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	G	
Vögel		

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
	MTB 5007	
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	U	Im Rahmen des Bauvorhabens kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit bei einigen der für das MTB Köln (TK 5007) aufgeführten, planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere durch den Gehölzflächenverlust können potenzielle Fortpflanzungsstätten betroffen sein.
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	G	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	G	
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	U	
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	U-	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	G	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	G	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	G	
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	G	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	G	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	G-	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	G	
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	U-	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	G-	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	U	
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	G	
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	G	
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	G	
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	G	
Turnfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	G	
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	U-	
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	G	
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	G	
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	G	
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	U+	

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potenzielle Betroffenheit der Arten
	MTB 5007	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	G	
Amphibien		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	G	Nachweise von Kreuz- und Wechselkröte sowie vom Kammolch sind aus dem etwa 150 m westlich des Eingriffsbereiches entfernten NSG „Am Ginsterpfad“ bekannt (@LINFOS, Datenabfrage September 2013). Aufgrund der räumlichen Nähe des Schutzgebietes zum geplanten Vorhaben und etwaiger im Untersuchungsgebiet vorhandener Kleingewässer kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit einzelner Amphibien nicht ausgeschlossen werden.
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	G	
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	U	
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	G	
Reptilien		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	G-	Bahnanlagen gehören zu den regelmäßig von der Zauneidechse besiedelten Sekundärlebensräumen. Im Zuge der projektbedingten Eingriffe in potenzielle Lebensräume der Zauneidechse ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen.
Schmetterlinge		
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpinus</i>)	G	Der Nachtkerzenschwärmer ist eine vagabundierende Art, deren Raupen sich von Nachtkerzengewächsen ernähren. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind nur wenige Ruderal- und Staudenfluren vorhanden, die als Teilhabitat in Betracht kommen könnten. Die Wahrscheinlichkeit einer projektbedingte Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers wird als sehr gering eingestuft.
Libellen		
Asiatische Keiljungfer (<i>Stylurus flavipes</i>)	G	Im Wirkraum des Bauvorhabens ist ein Vorkommen der streng geschützten Libellenart mangels geeigneter Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird daher im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ausgeschlossen.

Fazit:

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ist bei der Zauneidechse sowie einzelnen Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten möglich.

Als Grundlage für die Bewertung einer tatsächlichen projektbedingten Betroffenheit der planungsrelevanten Taxa wurden faunistische Sonderuntersuchungen zu den Artengruppen „Reptilien, Amphibien, Fledermäusen und Vögeln“ durchgeführt. Der Umfang und die Erfassungsmethoden der erforderlichen Untersuchungen wurden am 26.04.2013 im Rahmen eines Scoping-Termins fachbehördlich abgestimmt.

8.1 Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung

8.1.1 Vögel

Die Untersuchung der Brutvögel umfasste neben der Auswertung vorhandener Daten eine flächendeckende Revierkartierung innerhalb des etwa 66 ha großen Untersuchungsraumes (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Zur Erfassung der tagaktiven Brutvögel wurden sechs Kartiergänge während der frühen Morgenstunden durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte zur Erfassung möglicher Eulenvorkommen ein zusätzlicher nächtlicher Kartiergang. Kartiertermine waren 11.03. (nachts), 28.03., 17.04., 08.05., 27.05., 18.06. und 25.06.2013.

Tabelle 2: Datum und Witterung der Brutvogelkartierung 2013

Nr.	Datum	Witterung
1	11.03.2013	0 bis -2°C, klar, leichter Wind, etwas Schneefall (Nachtkartierung)
2	28.03.2013	7 bis 9°C, leicht bewölkt, fast kein Wind
3	17.04.2013	12 bis 14°C, sonnig, windstill
4	08.05.2013	13 bis 16°C, sonnig und leicht bewölkt, windstill
5	27.05.2013	10 bis 12°C, sonnig, leichter Wind
6	18.06.2013	19 bis 20°C, sonnig, windstill
7	25.06.2013	13 bis 15°C, bewölkt, fast kein Wind

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch Verhören sowie Sichtbeobachtungen. Zur Erfassung einzelner Arten wurden unterstützend Klangattrappen eingesetzt. Der Status der festgestellten Arten wurde auf Grundlage der Art der Beobachtung beurteilt. Als Brutvogel bzw. brutverdächtige Art wurden alle Arten gewertet, bei denen bruttypische Verhaltensweisen wie Nestbau/Fütterung oder Reviergesang beobachtet wurden.

Vogelbeobachtungen ohne bruttypisches Verhalten wurden als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste eingestuft.

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Bestandserhebungen 46 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 36 Arten im Gebiet als Brutvögel (inkl. brutverdächtige Arten) zu werten. Weitere vier Arten (Bachstelze, Graugans, Misteldrossel und Sperber) wurden ausschließlich als Nahrungsgäste und weitere fünf Arten (Dohle, Graureiher, Kormoran, Mehlschwalbe und Türkentaube) als sog. „Überflieger“ im Untersuchungsgebiet beobachtet. Als Durchzügler wurde zudem der Erlenzeisig registriert (s. Tabelle 3).

Von den nachgewiesenen Vogelarten sind zwei Arten landes- und oder bundesweit bestandsgefährdet. Weitere sechs Arten sind zwar noch nicht als gefährdet eingestuft, werden aufgrund deutlicher Bestandsrückgänge und / oder Verluste ihrer Lebensräume aber in den Vorwarnlisten geführt (SÜDBECK ET AL. 2007) (s. Tabelle 3).

Bezogen auf die nordrhein-westfälische Region „Niederrheinische Bucht“ gelten sechs Arten als „gefährdet“. Weitere drei Vogelarten befinden sich auf der regionalisierten Vorwarnliste (SUDMANN ET AL. 2008) (s. Tabelle 3).

Streng geschützt ist neben den Greifvogelarten ‚Mäusebussard‘ und ‚Sperber‘ ferner der Grünspecht.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten unter Nennung ihrer aktuellen Gefährdungssituation und ihres Status im Raum zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Vogel-Nachweise im Untersuchungsgebiet (Brutvogelkartierung 2013)

Es bedeuten:

Rote Listen: RL D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2007), RL NW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN ET AL. 2008), RL NRBU = Rote Liste bezogen auf die Region Niederrheinische Bucht (SUDMANN ET AL. 2008)

Gefährdung: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Status: B = Brutnachweis bzw. Brutverdacht, N = Nahrungsgast, Ü = Überflug, D = Durchzügler, () = Anzahl nachgewiesener Individuen/Brutpaare

planungsrelevante Arten nach LANUV (2013) sind grau hinterlegt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D (2007)	RL NW (2008)	RL NRBU (2008)	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	§	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	V	V	§	N (2), Ü (3)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	§	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D (2007)	RL NW (2008)	RL NRBU (2008)	Schutz	Status
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	§	B
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	*	§	Ü
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*	§	B (2)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	§	B
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	*	§	B
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	*	§	D
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§	B (1), D (2)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	V	3	§	B (2)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	§	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	*	§	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	V	3	§	B (3)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	*	§	B
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*	§	N
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	*	*	§	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	*	§	Ü (3)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	§	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	§§	B (2), N (1)
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	*	*	*	*	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	§	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	3	§	B (16)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	§	B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	*	§	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	3	§	B (5)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	§	B
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*	§	Ü
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	*	§	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D (2007)	RL NW (2008)	RL NRBU (2008)	Schutz	Status
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§	B (1), N (2)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	3	§	Ü (1)
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*	§	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	§	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§	B
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*	§	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§	B, D
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	V	§§	N (1)
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	*	§	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	V	§	B (2)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	*	§	B
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*	§	Ü
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	§	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	§	B

Beschreibung wertgebender Brutvogelarten und ihrer Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Folgenden werden die wertbestimmenden Arten hinsichtlich ihrer autökologischen Ansprüche und ihr Vorkommen im Untersuchungsraum beschrieben. Als wertbestimmend werden die Vogelarten eingestuft, die

- regional, landes- bzw. bundesweit mindestens in der Vorwarnliste geführt werden
- nach § 7 BNatSchG streng geschützt sind
- im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geführt werden.

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Die Bachstelze besiedelt in der Kulturlandschaft eine Vielzahl von Lebensräumen wie Landwirtschaftsflächen, Dörfer, Park- oder Grünanlagen. Als Brutplätze werden von dem Nischenbrüter eine Vielzahl von Bauten wie Viehställe, Brücken, Wohnhäuser und technische Anlagen vielfältigster Art genutzt. Auch in Halbhöhlen und Spalten an Bäumen, an Felsen, in alten Nestern von z.B. Schwalben können Bachstelzen nisten. Nester am Erdboden, dann aber bevorzugt in Hang- oder Steillagen wie Böschungen, Uferabbrüchen, Kies-, Sandgruben und Steinbrüchen, sind ebenfalls verbreitet (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Die Bachstelze gilt zwar aktuell nicht als „gefährdet“, wird aber inzwischen auf der landesweiten und regionalen Vorwarnliste geführt (SUDMANN ET AL. 2008).

Die Bachstelze wurde vereinzelt als Nahrungsgast auf einer Ackerfläche zwischen der Zulaufstrecke und der Straße „Simonskaul“ beobachtet.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche ist ein typischer Brutvogel offener und landwirtschaftlich genutzter Landschaftsräume. Zu den bevorzugten Lebensräumen gehören Extensivgrünlandflächen, Ackerbrachen und kleinparzellierte, eher extensiv genutzte Agrarflächen. Bei den meist im Naturraum vorherrschenden intensiv genutzten Äckern entsprechen am ehesten Flächen mit Sommergetreideanbau den Habitatanforderungen der Art. Das Nest wird am Boden versteckt angelegt, bevorzugt in Bereichen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Es besteht aus einer selbstgescharrten, bis 7 cm tiefen Mulde, die mit feinem pflanzlichen Material ausgekleidet wird (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Aktuell gilt die Feldlerche bundes- und landesweit als „gefährdet“ (SUDMANN ET AL. 2008, SÜDBECK ET AL. 2007).

Die Feldlerche wurde als Durchzügler auf den trassennahen Landwirtschaftsflächen westlich des Bahnübergangs „Simonskaul“ erfasst. Ein Brutverdacht bestand auf einer Ackerfläche nördlich des Naturschutzgebietes (NSG) „Am Ginsterpfad“ außerhalb des Untersuchungsraumes.

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Der Fitis ist ein Bewohner von lichten, durchsonnten Waldbeständen unterschiedlichster Standorte. Auch kleinere Gehölzbestände in Mooren und Grünlandbrachen sowie Pioniergehölze werden von der Art besiedelt (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Die Art gilt in der Niederrheinischen Bucht aktuell als „gefährdet“ und wird auf der landesweiten Vorwarnliste geführt (SUDMANN ET AL. 2008).

Im gesamten Untersuchungsraum wurden zwei Brutreviere der Art festgestellt. Ein Nachweis gelang im östlichen Randbereich des NSG „Am Ginsterpfad“. Das andere

Revier befindet sich in einer nördlich an das Hauptwerkstattgelände angrenzenden Kleingartenanlage.

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Gimpel zeigen eine Vorliebe für Fichtenkulturen sowie dichte Busch- und Jungholzbestände. Ansonsten brütet der Gimpel in Laub-, Nadel- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Parkanlagen, Gärten und auf Friedhöfen und kann bis in die durchgrünten Innenstadtbereiche vordringen (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Die Art gilt bundes- und landesweit zwar aktuell nicht als gefährdet, wird aber inzwischen auf der landesweiten Vorwarnliste geführt. In der Niederrheinischen Bucht gilt der Gimpel als „gefährdet“ (SUDMANN ET AL. 2008).

Der Gimpel wurde mit drei Brutpaaren im Gebiet nachgewiesen. Ein Nachweis gelang in einem trassennahen Gehölzbestand am Tor der Zulaufstrecke, ein weiterer Nachweis in einer Gartenanlage südöstlich des Hauptwerkstattgeländes und das dritte Brutpaar wurde innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils „Grünlandbrache Simonskaul, Köln-Weidenpesch“ registriert.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern ausgestattet sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Der Graureiher gilt zwar aktuell nicht als gefährdet, wird aber in dem Messtischblatt Köln (TK 5007) als planungsrelevante Art gelistet (LANUV NRW 2013).

In der Beobachtungsperiode 2013 wurden vereinzelt den Untersuchungsraum überfliegende Individuen festgestellt.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht brütet in Randzonen alter Laub- und Mischwälder sowie in älteren Baumbeständen der halboffenen Kulturlandschaft. Selbst in größeren alten Parkanlagen der Innenstadtbereiche tritt der Grünspecht bisweilen als Brutvogel auf. Die Kernbereiche großer Waldgebiete werden hingegen gemieden. Bei der Auswahl der Baumart für die Anlage der Bruthöhle ist die Art wenig wählerisch, wenn auch Laubbäume bevorzugt werden (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Der Grünspecht gilt zwar aktuell nicht als gefährdet (SUDMANN ET AL. 2008), ist aber in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützte Art ausgewiesen.

Ein Brutrevier befindet sich in dem nördlichen Gehölzbestand auf dem KVB-Gelände. Brutverdacht besteht darüber hinaus in Feldgehölzen am nördlichen Rand der

Kleingartenanlage zwischen der Straße „Ginsterpfad“ und dem Hauptwerkstadtgelände. Darüber hinaus wurde der Grünspecht im südlichen Randbereich des geschützten Landschaftsbestandteils „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ beobachtet.

Hausperling (*Passer domesticus*)

Der Hausperling besiedelt menschliche Siedlungen aller Art, sofern genügend Nischen oder Höhlungen vorhanden sind. Die Art nistet bevorzugt in Kolonien. Brutstandorte werden häufig über mehrere Jahre genutzt (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Aufgrund beständiger Bestandsrückgänge wird der Hausperling trotz seiner relativen Häufigkeit inzwischen sowohl bundes- als auch landesweit in der Vorwarnliste geführt. In der Niederrheinischen Bucht gilt die Art inzwischen als „gefährdet“ (SUDMANN ET AL. 2008 & SÜDBECK ET AL. 2007).

Als Brutvogel ist der Hausperling vor allem in Einzel- und Reihenhäusern, einzelnen Gewerbebetrieben sowie Kleingartenanlagen an den Straßen „Simonskaul“ und „Neusser Straße“ anzutreffen.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes bis offenes Gelände, das durch Feldgehölze, Hecken oder Gebüsche strukturiert ist. Häufiger ist sie auch in strukturreichen Siedlungsflächen und Siedlungsrandbereichen anzutreffen (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2013).

In NRW wird die Klappergrasmücke in der Vorwarnliste geführt. In der Niederrheinischen Bucht gilt die Art sogar als „gefährdet“ (SUDMANN ET AL. 2008).

Die Klappergrasmücke wurde mit insgesamt fünf Brutpaaren nachgewiesen, die sich auf die Kleingartenanlagen zwischen den Straßen „Simonskaul“ und „Neusser Straße“ sowie auf Strauchgruppen westlich der Straße „Ginsterpfad“ und östlich der Eisenbahnüberführung (EÜ) „Neusser Straße“ verteilen.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Als Brutlebensräume nutzt der Mäusebussard bevorzugt Wälder und Feldgehölze. In Waldbeständen befinden sich die Horstbäume zumeist in den Randbereichen. Zur Nahrungssuche werden vornehmlich offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht (SÜDBECK ET AL. 2005).

In Deutschland und weiten Teilen Europas ist der wenig anspruchsvolle Mäusebussard häufig und weit verbreitet. Ungeachtet seiner Häufigkeit ist die Art nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.

Ein Brutplatz des Mäusebussards befindet sich in dem Gehölzbestand des KVB-Geländes auf einer älteren Birke. Als Nahrungshabitat dient vor allem das nordwestlich angrenzende Offenland.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

In Mitteleuropa ist die Mehlschwalbe ein ausgesprochener Kulturfolger. Ihre Nester legt sie nahezu ausschließlich an Gebäuden an. Die Nahrungshabitate befinden sich bevorzugt über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von etwa 1.000 m um den Neststandort (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Bundesweit wird die Mehlschwalbe in der Vorwarnliste geführt (SÜDBECK ET AL. 2007). Sowohl in der Niederrheinischen Bucht, als auch in ganz NRW gilt die Art als „gefährdet“ (SUDMANN ET AL. 2008).

Im Rahmen der avifaunistischen Bestandserhebungen gelang lediglich eine Einzelbeobachtung über einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen der Zulaufstrecke und der Straße „Simonskaul“.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Der Sperber besiedelt reich strukturierte Landschaften. Die Nester werden bevorzugt in jüngeren, im Waldrandbereich stockenden Nadelhölzern angelegt. Darüber hinaus dienen innerhalb von Siedlungen auch Parks, Friedhöfe, Industriebrachen und sogar größere Hausgärten als Brutlebensraum (GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Der Sperber gilt zwar bundes- und landesweit als nicht gefährdet, ist aber nach der Bundesartenschutzverordnung eine streng geschützte Art. In der Niederrheinischen Bucht wird der Greifvogel bereits auf der Vorwarnliste geführt (SUDMANN ET AL. 2008, SÜDBECK ET AL. 2007).

In der Beobachtungsperiode 2013 gelang eine Einzelbeobachtung nordwestlich der Hauptwerkstatt.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star gilt als Charaktervogel halboffenen Kulturlandschaften mit ausreichendem Angebot an höhlenreichen Altbäumen (vgl. GRÜNEBERG ET AL. 2013).

In der Niederrheinischen Bucht, sowie in ganz NRW wird der Star in der Vorwarnliste geführt (SUDMANN ET AL. 2008).

Ein Brutverdacht bestand in einer unmittelbar nördlich an das Werksgelände angrenzenden Kleingartenanlage.

8.1.2 Reptilien

Die Untersuchung erfolgte durch eine systematische Begehung der als Reptilienlebensräume in Betracht kommenden Bahnnebenflächen und Böschungsabschnitte sowie den auf dem KVB-Gelände und dem geschützten Landschaftsbestandteil „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ befindlichen Ruderalfluren und Gleisbrachen. Der Schwerpunkt der Untersuchungen wurde dabei auf den Eingriffsbereich gelegt.

Bei den Untersuchungen wurde insbesondere auf sonnenbadende Tiere geachtet. Darüber hinaus wurden gezielt mögliche Versteckplätze wie Steine, Astwerk und sonstige Deckung gebende Gegenstände angehoben und auf sich darunter versteckende Reptilien überprüft. Ergänzend wurden zusätzliche Versteckplätze in Form von fünf Schlangenbrettern (Schalttafel) sowie 15 Dachpappen in potenziellen Reptilienhabitaten ausgelegt und regelmäßig bei günstiger Witterung und Tageszeit kontrolliert (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Schlangenbrett in einem sonnenexponierten Randbereich der Zulaufstrecke

Die Kartierung umfasste drei Begehungen, die zwischen Mitte April und Ende Mai 2013 durchgeführt wurden. Begehungstermine waren 17.04., 08.05. und 27.05.2013.

Tabelle 4: Datum und Witterung der Reptilienkartierung 2013

Nr.	Datum	Witterung
1	17.04.2013	24 bis 26°C, sonnig
2	08.05.2013	25 bis 28°C, bewölkt mit sonnigen Abschnitten
3	27.05.2013	18 bis 22°C, bewölkt mit sonnigen Abschnitten

Im Rahmen der Kartierungen gelangen ungeachtet der potenziellen Habitategnung einiger Bereiche und trotz der intensiven Suche keinerlei Reptiliennachweise. Von einer aktuellen Besiedlung durch streng geschützte Reptilienarten ist daher nicht auszugehen.

8.1.3 Amphibien

In der ersten Märzwoche 2013 erfolgte innerhalb des Untersuchungsraumes eine flächendeckende Übersichtskartierung zur Erfassung potenzieller Laichgewässer. Nicht erfasst wurden etwaige Zierteiche in den Siedlungsflächen und Kleingartenanlagen.

Die einzigen im Rahmen der Übersichtskartierung festgestellten Gewässer befinden sich auf einer Ackerfläche westlich der Zulaufstrecke und in dem geschützten Landschaftsbestandteil „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“. Bei beiden Gewässern handelt es sich um kleine, nur kurzzeitig wasserführende Tümpel.

Die Folgekartierungen beschränkten sich auf die beiden Temporärgewässer und deren näheres Umfeld. Die Untersuchung erfolgte durch Sichtkontrollen und die Erfassung von Ruflauten unter Einsatz einer Klangattrappe. Darüber hinaus wurden zahlreiche im Umfeld der Gewässer befindliche Verstecke auf etwaige sich darunter verbergende Amphibien überprüft.

Kartiertermine waren: 05.03.2013 (tagsüber; Übersichtskartierung zur Erfassung potenzieller Laichgewässer), 25.03.2013 (tagsüber; Gewässeruntersuchung), 17.04.2013 (tagsüber; Gewässeruntersuchung) und 08.05.2013 (nachts, Scheinwerfertaxierung).

Tabelle 5: Datum und Witterung der Amphibienbegehungen 2013

Nr.	Datum	Witterung
1	25.03.2013	8 bis 10° C, bewölkt, leichter Wind
2	17.04.2013	12 bis 14° C, sonnig, windstill
3	08.05.2013	19,5 bis 17° C, leicht bewölkt, fast windstill

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen drei Amphibien-Arten nachgewiesen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kartierergebnisse zusammenfassend dargestellt. Neben der Nennung der Arten finden sich in der Tabelle Angaben zum Status.

Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten

Es bedeuten:

Rote Listen: RL D = Rote Liste der Lurche Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009), RL NRW = Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche in Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN ET AL. 2010), RL NRBU = Rote Liste bezogen auf die Region Niederrheinische Bucht (SCHLÜPMANN ET AL. 2010)

Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art

Gefährdung: 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D (2009)	RL NW (2010)	RL NRBU (2010)	Schutz	Status
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	V	§§	Ein Individuum an der Straße "Ginsterpfad"; zahlreiche Rufe aus dem NSG "Am Ginsterpfad" (02.07. u. 08.05.2013)
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	*	D	*	§	Nachweis von 2 – 3 rufenden Tieren in einem Garten westlich der Straße „Simonskaul“ (02.07. u. 08.05.2013)
Wasserfrosch	<i>Pelophylax spec.</i>	*	*	*	§	Zahlreiche Rufe aus dem NSG "Am Ginsterpfad" (02.07.2013)

Alle Arten sind besonders geschützt. Die Kreuzkröte ist zudem streng geschützt und wird bundesweit sowie in der Niederrheinischen Bucht auf der Vorwarnliste geführt. In Nordrhein-Westfalen ist die Kreuzkröte sogar als „gefährdet“ eingestuft (KÜHNEL ET AL. 2009, SCHLÜPMANN ET AL. 2010).

Das Temporärgewässer auf der Ackerfläche wurde bereits Ende März ohne Wasserführung vorgefunden (vgl. Abbildung 3). Das Gewässer in dem geschützten Landschaftsbestandteil „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ war Mitte April ausgetrocknet (vgl. Abbildung 4). Auch nach länger anhaltenden und ergiebigen Niederschlägen wurde während der Vegetationsperiode 2013 nur eine kurzzeitige - wenige Tage anhaltende - Wasserführung festgestellt. Als Amphibienlaichhabitate haben die beiden Temporärgewässer keine Bedeutung.



Abbildung 3: Temporärgewässer auf Ackerfläche westlich der Zulaufstrecke am 25.03 und 28.03.2013



Abbildung 4: Temporärgewässer im geschützten Landschaftsbestandteil „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ am 05.03, 25.03. und 17.04.2013

Beschreibung der nachgewiesenen Arten

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Als typischer Pionierbesiedler lebt die Kreuzkröte an vielen Standorten nur über einen begrenzten Zeitraum, schafft aber selbst im dichtbesiedelten Ballungsraum immer wieder die Besiedlung neuer Industriebrachen und Bergehalden, die neben Abgrabungsflächen aller Art (Kiesgruben, Ziegeleien, Steinbrüche) zu den wichtigsten Lebensräumen zählen.

Die höheren Lagen von NRW sind nicht besiedelt. Ein Verbreitungsschwerpunkt befindet sich im Ruhrgebiet und im Rheintal (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011).

Die Kreuzkröte wurde durch Verhören in dem westlich an den Untersuchungsraum angrenzendem Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ festgestellt. Darüber hinaus wurde ein adultes Tier während einer Detektorbegehung am 02.07.2013 zwischen dem Straßenbegleitgrün und einer Kleingartenanlage östlich der Straße „Ginsterpfad“ festgestellt.

Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*)

Bevorzugten Lebensräume des Seefroschs sind größere Teiche, Altläufe von Flüssen und Seen. Von allen Grünfröschen ist er am stärksten an das Wasser gebunden. Er entfernt sich von diesem nur selten und nur über kurze Distanzen. Den Winter verbringt der Seefrosch fast ausschließlich im Wasser; eine Landüberwinterung erfolgt nur selten.

Im Zuge der nächtlichen Scheinwerfertaxierung und einer am 02.07.2013 durchgeführten Detektorbegehung wurden in einem nordöstlich an das KVB-Gelände angrenzenden Kleingarten 2 bis 3 Seefrösche verhört. Weitere Rufe aus dem Bereich des Naturschutzgebietes „Am Ginsterpfad“ konnten ebenfalls eindeutig dem Seefrosch zugeordnet werden.

Wasserfrösche (*Pelophylax sp.*)

Zahlreiche der im Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ erfassten Amphibienrufe konnten lediglich dem Wasserfroschkomplex zugeordnet werden.

8.1.4 Fledermäuse

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausfauna wurden vier nächtliche Detektorbegehungen im Zeitraum von Mai bis Juli 2013 durchgeführt. Während dieser Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf digital aufgezeichnet, protokolliert und in einer Karte verortet. Die Bestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt

Verwendet wurde ein D 240x Detektor (Firma Pettersson), welcher sowohl als Mischerdetektor als auch mit Zeitdehnung arbeitet und mit dem die Fledermausrufe digital gespeichert werden können. Als Aufnahmegerät wurde der Recorder H2n der Firma ZOOM verwendet. Die Aufnahmen wurden mit Hilfe einer Spezialsoftware (BatSound) der Firma Pettersson ausgewertet.

Alle einheimischen Fledermausarten nutzen die Ultraschall-Echoortung und sind mit einem Ultraschalldetektor nachweisbar. Der BAT-Detektor transformiert die empfangenen Ultraschalllaute in den menschlichen Hörbereich. Allerdings bestehen hinsichtlich der Ansprechbarkeit der Arten auch einige Einschränkungen, vor allem wenn Sichtbeobachtungen fehlen, die Erkenntnisse über artspezifische Verhaltensweisen oder Aussehen liefern. Zum Beispiel lassen sich die kleinen Arten der Gattung *Myotis* nicht immer zweifelsfrei unterscheiden. Ebenso ist es nicht möglich, mit dem Detektor Individuenzahlen oder relative Abundanzen zu ermitteln, so dass im Ergebnis nur die Anzahl der Nachweispunkte zu den entsprechenden Begehungsterminen angegeben werden können. Insbesondere bleiben leise rufende Arten, die nur auf sehr

kurze Distanzen wahrgenommen werden können (wie z.B. Langohrfledermäuse), bei Bestandserfassung mittels Detektor in der Regel unterrepräsentiert.

Die nächtlichen Detektorbegehungen erfolgten am 08.05., 10.06., 02.07. und 18.07.2013.

Tabelle 7: Datum und Witterung der Detektorbegehungen 2013

Nr.	Datum	Witterung
1	08.05.2013	19,5 bis 17° C, leicht bewölkt, fast windstill
2	10.06.2013	18,5 bis 16° C, bewölkt, windstill
3	02.07.2013	24 bis 23° C, leicht bewölkt, windstill
4	18.07.2013	28 bis 24,5° C, klar, fast windstill

Darüber hinaus wurden als Quartierstandort geeignete Altholzbestände auf Hohlräume untersucht. Hierbei wurden die im Eingriffsbereich stockenden Bäume von allen Seiten nach Spechtlöchern, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen abgesucht (s. Abbildung 5). Baumhöhlen, die eine grundsätzliche Eignung als Fledermausquartier aufwiesen, wurden soweit zugänglich mit einer Endoskop-Kamera untersucht.



Abbildung 5: Bäume mit Spechtlöchern und Rindenspalten

Im Zuge von Rückschnittsarbeiten wurde der Eingang eines Bunkers auf dem KVB-Gelände freigelegt (s. Abbildung 6). An einer freigelegten Öffnung des Bunkers erfolgte am 02.07. und am 18.07.2013 eine Ausflugkontrolle. Die Untersuchungen wurden ca. 15 Minuten vor Sonnenuntergang begonnen und endeten etwa 30 Minuten nach dem Einsetzen völliger Dunkelheit.



Abbildung 6: Bunkereingang (ca. 0,7 x 0,7 m) auf dem nördlichen KVB-Gelände

Im Untersuchungsraum wurden drei Fledermausarten sicher bestimmt (s. Tabelle 8). Lediglich eine im Nordosten des Untersuchungsgebietes über die Neusser Straße fliegende Fledermaus konnte nicht bestimmt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zu den Beobachtungen (Summe der Detektorkontakte und Sichtbeobachtungen) und zur bundes- sowie landesweiten Gefährdung aufgeführt.

Tabelle 8: Fledermaus-Nachweise im Untersuchungsgebiet (Detektorbegehung 2013)

Es bedeuten:

Rote Listen: RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2009); RL NW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG ET AL. 2010); RL TL = Rote Liste Tiefland (tiefe Lagen in NRW) (MEINIG ET AL. 2010)

Kategorien der Roten Listen: V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet

Schutzstatus: alle Fledermäuse zählen als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu den planungsrelevanten Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D (2009)	RL NW (2010)	RL TL (2010)	Σ Registrierungen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	R	R	4
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	R	R	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	40

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurde mit insgesamt 40 Registrierungen regelmäßig und verhältnismäßig häufig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Deutlich seltener kamen der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) mit vier Registrierungen und die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) mit drei Rufkontakten vor.

Die räumliche Verteilung der erfassten Rufe ist der dem Landschaftspflegerischen Begleitplan beigelegten Bestands- und Konfliktkarte (PÖRY DEUTSCHLAND GMBH 2013, ANLAGE 13.2.1) bzw. der Karte 2 „Schutzgüter Pflanzen und Tiere“ der Umweltverträglichkeitsstudie zu entnehmen (PÖRY DEUTSCHLAND GMBH 2013, ANLAGE 13.1.1).

Aktivitätshäufungen wurden in den gehölzstrukturierten Teilbereichen im Norden und Westen des KVB-Werkstattgeländes, entlang der Straßen „Ginsterpfad“ und „Simonskaul“ sowie der von Gehölzen und Kleingärten umgebenen Zulaufstrecke im Norden des Untersuchungsraums festgestellt. Nur geringe und unregelmäßige Fledermausaktivitäten wurden überraschenderweise in dem geschützten Landschaftsbestandteil „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ und der hieran nördlich angrenzenden HGK-Trasse registriert.

Stärker frequentierte Flugwege bzw. häufiger als Jagdlebensraum genutzte Biotopstrukturen stellen die Randbereiche der Gehölzbestände auf dem KVB-Gelände dar. Flugbeziehungen wurden in die westlich des Betriebsgeländes befindliche Kleingartenanlage und in den Ginsterpfad festgestellt. Vor allem entlang des beleuchteten Ginsterpfads wurden im Bereich der Straßenlaternen mehrfach jagende Zwergfledermäuse beobachtet. Erhöhte Jagdaktivitäten wurden auch an der Straße „Simonskaul“ beobachtet. Offensichtlich hat auch hier die Straßenbeleuchtung einen Anlockungseffekt auf nachtaktive Fluginsekten, die sich an den Lampen sammeln und dementsprechend von Fledermäusen gezielt bejagt wurden. Aber auch die unbeleuchtete Wegschneise mit der daran angrenzenden Zulaufstrecke nordöstlich des Bahnübergangs „Simonskaul“ fungiert als Flugstraße und Jagdgebiet.

Beschreibung der nachgewiesenen Arten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung.

Die Art wird bundesweit auf der Vorwarnliste geführt. Reproduzierende Abendsegler gelten in NRW und im Tiefland aufgrund der extremen Seltenheit als gefährdet (MEINIG ET AL. 2009 & 2010). Er kommt vor allem im Tiefland vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerlands zeigen sich größere Verbreitungslücken. Aktuell sind sechs Wochenstubenkolonien mit je 10-30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (LANUV NRW 2013).

Nyctalus noctula wurde bei zwei Begehungen mit drei Rufkontakten und einer Sichtbeobachtung im Randbereich des nördlichen Gehölzbestandes auf dem KVB-Gelände sowie an einer Laterne an der Straße „Simonskaul“ jagend festgestellt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere.

Die Rauhautfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet. Aus den Sommermonaten sind mehrere Durchzug- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50-60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt. Seit mehreren Jahren deutet sich in NRW eine Bestandszunahme der Art an (LANUV NRW 2013).

Pipistrellus nathusii wurde bei zwei Begehungen mit insgesamt drei Rufkontakten im nordöstlichen Randbereich des KVB-Geländes sowie im geschützten Landschaftsbestandteil „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ registriert.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt.

Pipistrellus pipistrellus wurde bei allen vier Begehungen im Untersuchungsgebiet angetroffen. Regelmäßig und ausdauernd jagend wurden etwa 5 - 6 Tiere auf dem KVB-Gelände, zwei weitere Exemplare entlang der Zulaufstrecke zwischen dem Bahnübergang „Simonskaul“ und dem nordwestlichen Randbereich des geschützten Landschaftsbestandteils „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul,

Weidenpesch“ sowie ein weiteres Tier an der beleuchteten Straße „Ginsterpfad“ festgestellt.

Quartierpotenzial

Ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten weist der Gehölzbestand im Norden des KVB-Geländes auf. Die hier stockenden Laubbäume haben häufig einen Brusthöhendurchmesser von mehr als einem halben Meter. Für Fledermäuse geeignete Hohlräume wie Spechtlöcher, Spalten, Astabbrüche und abgeplatzte Rinden wurden insbesondere im nordwestlichen Randbereich des Gehölzbestandes festgestellt. Aber auch die Baumreihen aus standortfremden Säulenpappeln mit z.T. starkem Baumholz am südlichen Rand des Gehölzbestandes weisen ein Quartierpotenzial auf. Ein weiterer Gehölzbestand mit potenziellen Fledermausquartieren befindet sich auf der Bahnböschung im Norden des geschützten Landschaftsbestandteils „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“. Die hier stockenden Robinien haben einen Brusthöhendurchmesser von ca. etwa 45 cm und weisen zahlreiche Spalten sowie abgeplatzte Borken auf.

Die endoskopische Untersuchung der Baumhöhlen blieb allerdings ungeachtet der potenziellen Quartiereignung ergebnislos. Es wurden weder übertagende Tiere angetroffen noch wurden Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt (z.B. Fledermauslosungen, Insektenreste). Eine endoskopische Untersuchung der Säulenpappeln und zwei in einer Weide befindlichen Spechthöhlen in dem nördlichen Gehölzbestand des KVB-Geländes konnte aufgrund der großen Höhe nicht durchgeführt werden.

Auch die abendlichen Ausflugsbeobachtungen an dem im Frühjahr 2013 freigelegten Bunkereingang blieben ergebnislos.

9

PROJEKTBEDINGTE BETROFFENHEIT DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN

In der nachfolgenden Konfliktdanalyse werden die projektbedingten Beeinträchtigungen für die im Raum nachgewiesenen streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten i. S. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt. Mit berücksichtigt werden hierbei Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung sowie (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen, mit Hilfe derer die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann (s. Kapitel 10).

Neben der nachfolgenden Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten finden sich im Anhang artbezogene Prüfprotokolle für die planungsrelevanten Arten, bei denen eine Betroffenheit gegeben bzw. nicht ausgeschlossen ist. Darstellungsgrundlage ist der Musterprüfbogen der VV-Artenschutz (MUNLV 2010) (s. Anhang I).

9.1 Vögel

Die geplante Baumaßnahme führt bei einer Reihe von Vogelarten zu Lebensraumverlusten. Im Wirkraum der Baumaßnahme wurden im Rahmen der avifaunistischen Bestandserfassung überwiegend ungefährdete und weit verbreitete Vogelarten festgestellt. Hierbei handelt es sich um siedlungsgebundene Arten, um Arten des gehölzstrukturierten Offenlandes sowie um wenig anspruchsvolle Waldarten. Besonders erwähnenswert sind die Brutnachweise der regional bereits als „gefährdet“ eingestuften Klappergrasmücke und des Gimpels. Beide Arten werden aufgrund der regionalen Bestandsgefährdung als planungsrelevante Arten gewertet. Die Brutplätze des Gimpels (3 Paare) und der Klappergrasmücke (5 Paare) befanden sich in Gehölzstrukturen an der Zulaufstrecke und innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“. Da beide Arten wenig brutplatztreu sind und alljährlich ein neues Nest bauen, kann eine Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch eine außerhalb der Brutzeit stattfindende Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung wird darüber hinaus bei allen Vogelarten auch eine Schädigung von Gelegen oder Jungvögeln i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Bei den im Raum vorkommenden Vogelarten, die ihre Nester mehrfach nutzen (z.B. Kohlmeise, Blaumeise) führen die projektbedingten Gehölzflächenverluste zunächst in Einzelfällen zu einem Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei allen betroffenen Arten handelt es sich allerdings um häufige, weit verbreitete und hinsichtlich ihrer Nistplatzwahl wenig anspruchsvolle Arten. Ein erfolgreiches Ausweichen auf im Umfeld des Eingriffs verbleibende Lebensraumstrukturen und somit ein Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang sichergestellt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher in Verbindung mit den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG auch bei den Arten, die ihre Nester mehrfach nutzen, nicht erfüllt.

In dem auf dem KVB-Werksgelände befindlichen Feldgehölz befindet sich etwa 40 m vom Eingriff entfernt ein Horst des Mäusebussards. Eine unmittelbare Schädigung des Horstbaums erfolgt im Zuge der Baumaßnahme zwar nicht, infolge projektbedingter Störungen kann es aber dennoch zu einer Aufgabe des Brutplatzes kommen. Zur Verminderung der Störung sind die Gehölzrückschnitte im Umfeld des Horstbaums so gering wie möglich zu halten.

Durch trassenbegleitende Gehölzpflanzungen, die Anlage eines Feldgehölzes, die Pflanzung eines Laubwaldes sowie die Entwicklung ungelenkter bzw. gelenkter Sukzessionsbereiche werden zudem im Umfeld der Zulaufstrecke einzelne Gehölzbestände entwickelt, die eine Habitateignung für einige gehölzbrütende Vogelarten aufweisen. Projektbedingte Lebensraumverluste können hierdurch teilweise ortsnahe wiederhergestellt werden (s. LBP, PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH 2013, ANLAGE 13.2.1).

Eine populationsrelevante Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme, der engen räumlichen Begrenzung möglicher Störwirkungen, der überwiegend relativ geringen Störempfindlichkeit der im Raum vorkommenden Vogelarten sowie der Häufigkeit der betroffenen Arten bei keiner der im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen Vogelarten zu erwarten.

Für die im Untersuchungsgebiet nur sporadisch als Nahrungsgäste, Überflieger und/oder Durchzügler nachgewiesenen planungsrelevanten Arten Feldlerche, Graureiher, Grünspecht, Mehlschwalbe und Sperber wird eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit i. S. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

9.2 Reptilien

Auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Reptilienkartierung ist davon auszugehen, dass die von der Baumaßnahme betroffenen Flächen aktuell nicht von der Zauneidechse bzw. sonstiger streng geschützten Reptilienarten besiedelt sind. Eine projektbedingte Beeinträchtigung und ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme daher ausgeschlossen.

9.3 Amphibien

Im Eingriffsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich keine Lebensraumstrukturen, die eine Eignung als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten für eine der im Raum vorkommenden streng geschützten Amphibienarten aufweisen. Die nächstgelegenen Laichhabitats streng geschützter Amphibien befinden sich im Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ in einem Abstand von mehr als 200 m zum Vorhaben. Eine Schädigung von Lebensstätten i. S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Auch das Risiko für eine Schädigung einzelner Tiere oder ihrer Entwicklungsformen i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist sehr gering. So befinden sich im geplanten Eingriffsbereich kaum Strukturen, die eine herausgehobene Attraktivität für eine der planungsrelevanten Arten aufweisen und die ein Vorkommen von Tieren vermuten lassen.

Ausgeschlossen sind bei sämtlichen Arten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auch populationsrelevante Störungen i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Weder während der Bauphase noch durch Anlage und Betrieb sind bei einer der Arten bewertungsrelevante Störungen (z.B. Beeinträchtigung von Funktionsbezügen) zu erwarten.

9.4 Fledermäuse

Von der Baumaßnahme sind wenige Lebensraumstrukturen betroffen, die eine potenzielle Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für einzelne Fledermausarten aufweisen. Bei den verloren gehenden Gehölzen handelt es sich überwiegend um Bestände mit jüngerem bis mittlerem Baumholz, die aufgrund ihres geringen Alters keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufweisen. Im Rahmen der Bestandskartierungen wurden nur wenige im Eingriffsbereich stockende Bäume mit

einer potenziellen Quartiereignung festgestellt. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung der vorhandenen Höhlenbäume wurden nicht gefunden. Das Risiko, dass im Zuge der Rodungsarbeiten in Baumhöhlen übertagende Tiere verletzt oder getötet werden, ist somit relativ gering. Durch die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf die Herbst- und Wintermonate (Zeitraum 1. November bis 28. Februar) wird das Verletzungsrisiko weiter vermindert. So verbringt die häufig beobachtete Zwergfledermaus die Wintermonate in frostfreien Höhlen oder Stollen und nicht in Baumhöhlen, so dass eine Schädigung weitgehend ausgeschlossen ist. Insbesondere der im Raum ebenfalls beobachtete Große Abendsegler überwintert allerdings auch in größeren Baumhöhlen. Um auch bei dieser Art das Risiko einer Verletzung oder Tötung auszuschließen, sind alte Höhlenbäume (Stammdurchmesser >50 cm) vor der Fällung von einem Fledermausspezialisten auf einen etwaigen Fledermausbesatz zu überprüfen und zur Fällung freizugeben.

Die projektbedingten Höhlenbaumverluste schränken das Quartierangebot im Raum zwar nur in geringem Maße ein, vorsorglich werden aber zur Sicherstellung eines ausreichenden Quartierangebotes außerhalb des Eingriffsbereiches Ersatzquartiere bereitgestellt. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten und ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Die möglichen störungsbedingten Auswirkungen auf die im Raum vorkommenden Fledermausarten sind gering. Zu rechnen ist insbesondere infolge der projektbedingten Gehölzverluste mit einer Beeinträchtigung von Flugbeziehungen sowie von Jagdhabitaten. Betroffen ist vor allem die im Raum zwar häufig beobachtete, aber wenig störempfindliche und anpassungsfähige Zwergfledermaus. Sie wird auf die Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Anpassungen ihrer Jagdlebensräume und Flugrouten reagieren. Bei der im Raum nur als Durchzügler auftretenden Rauhauffledermaus und dem im freien Luftraum jagenden Großen Abendsegler sind die möglichen Störwirkungen des Vorhabens vernachlässigbar. Populationsrelevante Störungen i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden bei allen drei Arten ausgeschlossen.

10**MAßNAHMEN ZUR VERMINDERUNG BZW. VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VORGEZOGENE AUSGLEICHS-MAßNAHMEN**

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten sowie zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt.

10.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Bei den Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung streng und besonders geschützter Arten minimieren.

V1_{ASB} Baufeldfreimachung außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungtiere). Grundsätzlich sieht das Bundesnaturschutzgesetz daher vor, dass Gehölzrückschnitte nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erlaubt sind (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

V2_{ASB} Minimierung der Gehölzrückschnitte im Umfeld des Mäusebussard-Horstbaums

Um eine Beeinträchtigung des vom Mäusebussard genutzten Horstbaums zu vermindern, sind Fäll- und Rodungsarbeiten im Umfeld des im Norden des KVB-Geländes stockenden Baums so gering wie möglich zu halten.

V3_{ASB} Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf die Aktivitätszeiten der Fledermäuse

Um auch einen effektiven Schutz für in Baumhöhlen übertagende Fledermäuse zu erreichen, ist die Fällung älterer Bäume mit Hohlräumen, abweichend von der aus Vogelschutzgründen erforderlichen zeitlichen Begrenzung der Baufeldräumung, auf die Zeit zwischen dem 1. November und dem 28. Februar zu beschränken.

V4_{ASB} Kontrolle der zu fällenden Altbäume auf einen Fledermausbesatz

Beim Großen Abendsegler ist eine Überwinterung in Baumhöhlen nicht ausgeschlossen. Um auch bei dieser Art auszuschließen, dass Tiere im Zuge der Fällarbeiten verletzt oder getötet werden, erfolgt im Spätsommer eine fachkundige Überprüfung alter Höhlenbäume. Als Quartiere geeignete Hohlräume sind hier durch Tuchvorhänge so zu verschließen, dass in den Hohlräumen befindliche Fledermäuse nach außen entweichen, sie aber nach dem Ausflug nicht wieder beziehen können.

10.2 Ausgleichsmaßnahmen

Bei den aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, mittels derer die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend sichergestellt wird. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen. Die Maßnahmen sind so frühzeitig umzusetzen, dass die angestrebten Lebensraumfunktionen spätestens mit Beginn des Eingriffs sichergestellt sind. Im Regelfall sind die Maßnahmen daher bereits vor Baubeginn zu realisieren (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

A1_{CEF} Anbringung von Fledermauskästen

Wenngleich die Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Höhlenbäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse im Rahmen der faunistischen Bestandserhebungen nicht belegt werden konnte und durch die Höhlenbaumverluste das Angebot an möglichen Quartieren auch nur geringfügig eingeschränkt wird, werden vorsorglich Ersatzquartiere bereitgestellt.

Um ein möglichst breites Spektrum an Ersatzquartieren anzubieten, werden Fledermauskästen unterschiedlicher Bauweise installiert. An geeigneten Standorten (Bäume, Gebäude) werden jeweils 10 Fledermausrundkästen und 10 Fledermausflachkästen angebracht. Die Kästen werden spätestens mit Beginn der Baufeldräumung in Zusammenarbeit mit einem Fledermausspezialisten und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde aufgehängt.

11 ZUSAMMENFASSUNG

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) plant auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch die Errichtung einer Abstellanlage für Stadtbahnen incl. Nebenanlagen und Zulaufstrecke.

Die möglichen mit dem Bauvorhaben verbundenen artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen wurden in einer Artenschutzprüfung gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz des MUNLV untersucht und bewertet.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung sind die Ergebnisse der in der Vegetationsperiode 2013 durchgeführten faunistischen Untersuchungen.

Eine projektbedingte Beeinträchtigung ist bei einzelnen Fledermausarten sowie mehreren europäischen Vogelarten gegeben. Streng geschützte Reptilien- und Amphibienarten sind auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten, flächendeckenden Untersuchungen von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

Bei einzelnen Fledermausarten ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme eine Beeinträchtigung durch Verluste möglicher Quartiere (Fortpflanzungs-/Ruhestättenfunktion i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu erwarten. Das Risiko einer Verletzung / Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch eine auf die Herbst-/Wintermonate beschränkten Baufeldberäumung minimiert. Darüber hinaus werden Baumhöhlen mit einer potenziellen Eignung als Überwinterungsquartier auf einen Fledermausbesatz überprüft und verschlossen. Eine Verletzung / Tötung von Tieren kann so ausgeschlossen werden. Das Quartierangebot für Fledermäuse wird im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nur geringfügig eingeschränkt. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Quartierangebotes werden vorsorgeorientiert Fledermauskästen installiert. Erhebliche projektbedingte Störungen sind bei allen im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten ausgeschlossen.

Eine projektbedingte Betroffenheit ist darüber hinaus bei mehreren europäischen Vogelarten zu erwarten. Betroffen sind überwiegend einige häufige und weit verbreitete Arten. Daneben ist auch bei den regional gefährdeten Gehölzbrütern Gimpel und Klappergrasmücke sowie bei dem eingriffsnah brütenden Mäusebussard eine Schädigung möglich. Unter Berücksichtigung einer auf die Brutzeit Rücksicht nehmenden Baufeldberäumung ist eine Verletzung / Tötung von Tieren weitgehend ausgeschlossen. Der projektbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei allen betroffenen Arten durch Ausweichen in verbleibende Lebensraumstrukturen kompensiert werden. Vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich. Projektbedingte Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zur Folge haben, sind bei keiner der im Raum nachgewiesenen Vogelarten abzuleiten.

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011)

Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 2, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW (Hrsg.), Bielefeld.

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006)

Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen – Entwurf der gemeinsamen Arbeitsgruppe der LANA-Fachausschüsse Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht. Stand: 2009.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., WEISS, J., JÖBGES, H., LASKE, V., SCJMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013)

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KÖLNER VERKEHRS-BETRIEBE AG (2013)

Erläuterungsbericht, Antrag auf Planfeststellung nach § 28 PBefG für eine Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge und die zugehörige Zulaufstrecke in Weidenpesch, Köln

KIEL, E.-F. (2005)

Artenschutz in Fachplanungen - Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05. Recklinghausen.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2008)

Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2013)

Planungsrelevante Arten in NRW. Abfrage für das Messtischblatt 5007 (Köln). www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Datenabfrage September 2013.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2012)

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Stand 16.07.2012

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009)

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). Hrsg. Bundesamt für Naturschutz 2009. Bonn-Bad Godesberg.

MEINIG, H., BOYE, P. U. HUTTERER, R. (2010)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - *Mammalia* - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand Nov. 2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 13.04.2010, III4 - 616.06.01.17.

PÖRY DEUTSCHLAND GMBH (2013)

Neubau Abstellanlage Köln-Weidenpesch, Landschaftspflegerischer Begleitplan, i. A. der Kölner Verkehrs-Betriebe AG

PÖRY DEUTSCHLAND GMBH (2013)

Neubau Abstellanlage Köln-Weidenpesch, Umweltverträglichkeitsstudie, i. A. der Kölner Verkehrs-Betriebe AG

MARTIN S., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2010)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - *Reptilia* in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand Sept. 2011.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2010)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - *Reptilia* in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand Sept. 2011.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BORCHERT, M., BOYE, P. U. KNIEF, W. (2007)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hrsg.).

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., V. DEWITZ, W., JÖBGES, M. U. WEISS, J. (2008)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (Hrsg.).

WINK, M., DIETZEN, C. & GIEBING, B. (2005)

Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein) - Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung von 1990 bis 2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36.

GESETZE/ RICHTLINIEN/ VERORDNUNGEN

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

(BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 06. Juni 2013, BGBl. I S 1482.

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

RICHTLINIE DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN / FFH-RICHTLINIE (RICHTLINIE 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992)

zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)

(Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009. (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 1).

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER UND PFLANZENARTEN (BUNDES-ARTENSCHUTZVERORDNUNG - BARTSchV)

vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist.

VERORDNUNG DES RATES ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS (EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG)

(Verordnung (EG) Nr. 338/97) vom 09. Dezember 1996. (ABl: L 61 vom 3.3.1997, S.1).

VERORDNUNG DER KOMMISSION ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS

(Verordnung (EU) Nr. 709/2010) vom 22. Juli 2010. (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S.1)

Anhang I – Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung, Teil A

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neubau Abstellanlage Köln-Weidenpesch

Plan-/Vorhabenträger (Name): Kölner Verkehrs-Betriebe AG Antragstellung (Datum): _____

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) plant auf dem Hauptwerkstattgelände Weidenpesch die Errichtung einer Abstellanlage für Stadtbahnen incl. Nebenanlagen und Zulaufstrecke. In Abstimmung mit der Stadt Köln ist eine ASP durchzuführen. Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung sind die Ergebnisse der in der Vegetationsperiode 2013 durchgeführten faunistischen Untersuchungen. Eine projektbedingte Beeinträchtigung ist bei einzelnen Fledermausarten sowie mehreren europäischen Vogelarten gegeben. Streng geschützte Reptilien- und Amphibienarten sind auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten, flächendeckenden Untersuchungen von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Durch eine während der Herbst- und Wintermonate erfolgende Baufeldräumung können Beeinträchtigungen der Vögel und baumbewohnenden Fledermäuse i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden Baumhöhlen mit einer Quartierreinigung auf einen Fledermausbesatz überprüft und verschlossen. Eine Verletzung / Tötung von Tieren kann so ausgeschlossen werden. Das Quartierangebot für Fledermäuse wird im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nur geringfügig eingeschränkt. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Quartierangebotes werden vorsorgeorientiert Fledermauskästen installiert. Erhebliche projektbedingte Störungen sind bei allen im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Größe und strukturellen Ausstattung der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommenden Biotopstrukturen im Eingriffsbereich und unter Berücksichtigung verbleibender Ausweichhabitate bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei allen betroffenen Arten gewahrt. Von einer populationsrelevanten Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist bei keiner der betrachteten Arten auszugehen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Waldarten und gehölzbrütende Arten wie z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Kohlmeise, Kleiber, Heckenbraunelle, Mönchsgasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anhang II – Art-für-Art-Protokoll, Teil B

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 5007 - Köln
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Gimpel zeigen eine Vorliebe für Fichtenkulturen sowie dichte Busch- und Jungholzbestände. Ansonsten brütet der Gimpel in Laub-, Nadel- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Parkanlagen, Gärten und auf Friedhöfen und kann bis in die durchgrünenden Innenstadtbereiche vordringen (VGL. GRÜNEBERG ET AL. 2013). Die Art gilt bundes- und landesweit zwar aktuell nicht als gefährdet, wird aber inzwischen auf der landesweiten Vorwarnliste geführt. In der Niederrheinischen Bucht gilt der Gimpel sogar als „gefährdet“ (SUDMANN ET AL. 2008) und wird deshalb als planungsrelevante Art betrachtet.</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Gimpel mit drei Brutpaaren im Gebiet nachgewiesen. Ein Brutplatz befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches.</p> <p>Eine Betroffenheit ergibt sich durch den Verlust von Gehölzbeständen und einem damit verbundenen Verletzungs-/Tötungsrisiko für Jungvögel bzw. einem Beschädigungsrisiko für Gelege.</p>		
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit (Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungtiere) zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) (V1 _{ASB}).		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Durch eine außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindende Baufeldberäumung werden eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Auch eine populationsrelevante Störung i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei dem wenig störepfindlichen Gimpel im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Abstellanlage und der Zulaufstrecke ausgeschlossen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 5007 - Köln
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes bis offenes Gelände, das durch Feldgehölze, Hecken oder Gebüsche strukturiert ist. Häufiger ist sie auch in strukturreichen Siedlungsflächen und Siedlungsrandbereichen anzutreffen (VGL. GRÜNEBERG ET AL. 2013).</p> <p>Die Art gilt bundes- und landesweit zwar aktuell nicht als gefährdet, wird aber inzwischen auf der landesweiten Vorwarnliste geführt. In der Niederrheinischen Bucht gilt die Klappergrasmücke sogar als „gefährdet“ (SUDMANN ET AL. 2008) und wird deshalb als planungsrelevante Art betrachtet.</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Klappergrasmücke mit fünf Brutpaaren im Gebiet nachgewiesen. Ein Brutplatz befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches.</p> <p>Eine Betroffenheit ergibt sich durch den Verlust von Gehölzbeständen und einem damit verbundenen Verletzungs-/Tötungsrisiko für Jungvögel bzw. einem Beschädigungsrisiko für Gelege.</p>		
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p>Die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit (Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungtiere) zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) (V1_{ASB}).</p>		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch eine außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindende Baufeldberäumung werden eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Auch eine populationsrelevante Störung i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei der wenig stöempfindlichen Klappergrasmücke im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Abstellanlage und der Zulaufstrecke ausgeschlossen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt 5007 - Köln
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Als Brutlebensräume nutzt der Mäusebussard bevorzugt Wälder und Feldgehölze. In Waldbeständen befinden sich die Horstbäume zumeist in den Randbereichen. Zur Nahrungssuche werden vornehmlich offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht (SÜDBECK ET AL. 2005). In Deutschland und weiten Teilen Europas ist der wenig anspruchsvolle Mäusebussard häufig und weit verbreitet. Ungeachtet seiner Häufigkeit ist die Art nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Ein Brutplatz des Mäusebussards befindet sich auf einer in dem nördlichen Gehölzbestand des KVB-Geländes stockenden Birke (<i>Betula pendula</i>). Der Horstbaum befindet sich in einem Abstand von etwa 35-40 m zum geplanten Eingriff. Als Nahrungshabitat dient vor allem das nordwestlich angrenzende Offenland. Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben kommt es zu einer störungsbedingten Beeinträchtigung des Brutplatzes.		
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Die Gehölzbestände im Umfeld des Horstbaums sind so weit wie möglich zu erhalten, um die größtmögliche visuelle Abschirmung des Baums gegenüber dem Baufeld und den zukünftigen Gleisen sicherzustellen (V2 _{ASB}).		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Durch den Erhalt der Gehölzbestände im Umfeld des Horstbaums wird eine visuelle Teilabschirmung gegenüber dem Baufeld bzw. den zukünftigen Gleisanlagen erreicht. Ungeachtet dessen werden die auf den Nistplatz einwirkenden bau- und betriebsbedingten Störungen gegenüber der aktuellen Situation deutlich zunehmen, so dass die zukünftige Nutzung des Horstes nicht sichergestellt ist. Alternative Brutbäume stehen dem Mäusebussard im näheren Umfeld zur Verfügung. Störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Mäusebussardpopulation gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ausgeschlossen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>R</td></tr></table>	V	R	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">5007 - Köln</div>
V				
R				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, z.T. auch in Fledermauskästen. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmerecheinung. Die Art wird bundesweit auf der Vorwarnliste geführt. Reproduzierende Abendsegler gelten in NRW und im Tiefland aufgrund der extremen Seltenheit als gefährdet (MEINIG ET AL. 2009 & 2010). Er kommt vor allem im Tiefland vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerlands zeigen sich größere Verbreitungslücken. Aktuell sind sechs Wochenstubenkolonien mit je 10-30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (LANUV NRW 2013). Im Rahmen der Fledermausuntersuchung wurde <i>Nyctalus noctula</i> bei zwei Detektorbegehungen mit drei Rufkontakten und einer Sichtbeobachtung im Randbereich des nördlichen Gehölzbestandes auf dem KVB-Gelände sowie jagend an einer Laterne an der Straße „Simonskaul“ festgestellt. Mögliche Beeinträchtigungen der Art ergeben sich durch Fällung einzelner Gehölze mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ein damit verbundenes Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko.</p>				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
<p>Die Fällung älterer Bäume mit Hohlräumen wird auf den Zeitraum vom 1. November bis 28 Februar beschränkt (V3_{ASB}). Darüber hinaus werden alte Höhlenbäume durch einen Fledermausspezialist im Rahmen einer spätsommerlichen Kontrolle auf einen Fledermausbesatz überprüft und anschließend mit Tuchvorhängen verschlossen (V4_{ASB}). Ferner werden vorsorgeorientiert zur Sicherstellung des Angebotes an geeigneten Quartieren je 10 Fledermausflach- und -rundkästen installiert (A1_{CEF}).</p>				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Durch die Beschränkung der Fällarbeiten auf die Herbst- und Wintermonate (V3_{ASB}) in Verbindung mit der spätsommerlichen Kontrolle und Verschließung möglicher als Überwinterungsquartier dienender Baumhöhlen (V4_{ASB}) kann eine Verletzung oder Tötung von Tieren i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme gehen einzelne Höhlenbäume mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren und es wird eine Schädigung i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG angenommen. Der projektbedingte Baumhöhlenverlust schränkt das Quartierangebot im Raum allerdings nur geringfügig ein. Vorsorgeorientiert werden zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Baumhöhlen darüber hinaus Fledermauskästen installiert (A1_{CEF}). Zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt es in Verb. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG somit nicht. Populationsrelevante Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind beim Großen Abendsegler im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen.</p>				

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>R</td></tr></table>	-	R	R
-				
R				
R				
Messtischblatt				
<table border="1"><tr><td>5007 - Köln</td></tr></table>		5007 - Köln		
5007 - Köln				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere.</p> <p>Die Rauhautfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist.</p> <p>Im Rahmen einer Fledermausuntersuchung wurde die Art mit insgesamt drei Rufkontakten im Untersuchungsgebiet detektiert.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art ergeben sich durch Fällung einzelner Gehölze mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ein damit verbundenes Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko.</p>				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
<p>Die Fällung älterer Bäume mit Hohlräumen wird auf den Zeitraum vom 1. November bis 28 Februar beschränkt (V3_{ASB}). Darüber hinaus werden vorsorgeorientiert zur Sicherstellung des Angebotes an geeigneten Quartieren je 10 Fledermausflach- und -rundkästen installiert (A1_{CEF}).</p>				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Durch die Beschränkung der Fällarbeiten auf die Herbst- und Wintermonate (V3_{ASB}) kann eine Verletzung oder Tötung von Tieren i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme gehen einzelne Höhlenbäume mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren und es wird eine Schädigung i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG angenommen. Der projektbedingte Baumhöhlenverlust schränkt das Quartierangebot für die Rauhautfledermaus im Raum allerdings nur geringfügig ein. Vorsorgeorientiert werden zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Baumhöhlen darüber hinaus Fledermauskästen installiert (A1_{CEF}). Zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt es in Verb. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG somit nicht.</p> <p>Populationsrelevante Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind bei der Rauhautfledermaus im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen.</p>				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt 5007 - Köln
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Zwergfledermaus ist eine siedlungsgebundene Art, die ihre Quartiere vorwiegend in und an Gebäuden bezieht. Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen (s. BfN 2004). Die männlichen Tiere sowie nicht reproduzierende Weibchen übertagten während der Sommermonate auch häufig in Baumhöhlen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden neben Gärten selbst beleuchtete Straßenräume aufgesucht.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen ist die Zwergfledermaus eine häufige Art von der zahlreiche Wochenstuben belegt sind (LANUV NRW 2013).</p> <p>Im Rahmen einer Fledermausuntersuchung wurde <i>Pipistrellus pipistrellus</i> bei allen vier Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet angetroffen. Regelmäßig und ausdauernd jagend wurden etwa fünf bis sechs Tiere auf dem KVB-Gelände, zwei weitere Exemplare entlang der Zulaufstrecke zwischen dem Bahnübergang „Simonskaul“ und dem nordwestlichen Randbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ sowie ein weiteres Individuum an der beleuchteten Straße „Ginsterpfad“ festgestellt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art ergeben sich durch Fällung einzelner Gehölze mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ein damit verbundenes Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko.</p>		
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p>Die Fällung älterer Bäume mit Hohlräumen wird auf den Zeitraum vom 1. November bis 28 Februar beschränkt (V3_{ASB}). Darüber hinaus werden vorsorgeorientiert zur Sicherstellung des Angebotes an geeigneten Quartieren je 10 Fledermausflach- und -rundkästen installiert (A1_{CEF}).</p>		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die Beschränkung der Fällarbeiten auf die Herbst- und Wintermonate (V3_{ASB}) kann eine Verletzung oder Tötung von Tieren i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme gehen einzelne Höhlenbäume mit potenzieller Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren und es wird eine Schädigung i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG angenommen. Der projektbedingte Baumhöhlenverlust schränkt das Quartierangebot für die Zwergfledermaus im Raum allerdings nur geringfügig ein. Vorsorgeorientiert werden zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Baumhöhlen darüber hinaus Fledermauskästen installiert (A1_{CEF}). Zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt es in Verb. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG somit nicht.</p> <p>Populationsrelevante Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind bei der Zwergfledermaus im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein